

---

Thema: Änderungen und Außerbetriebsetzung

---

## Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Ein zugelassenes Kraftfahrzeug soll außer Betrieb gesetzt werden (früher: stillgelegt). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug erneut nach einiger Zeit wieder zugelassen werden soll oder aber dauerhaft außer Betrieb gesetzt bleibt, z. B. wegen Verschrottung oder Ausfuhr.

Es wird keine Abmeldebescheinigung ausgestellt; die Außerbetriebsetzung wird im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen. Alle Dokumente werden dem Halter wieder ausgehändigt.

Bei Fahrzeugen aus dem Rhein-Kreis Neuss werden Versicherung und Finanzamt über die Außerbetriebsetzung automatisch informiert. Bei auswärtigen Fahrzeugen wird dem jeweiligen Straßenverkehrsamt die Außerbetriebsetzung mitgeteilt. Von dort erfolgt dann die Information von Finanzamt und Versicherung.

Bei der Außerbetriebsetzung ist vom Halter/Eigentümer eine Erklärung abzugeben, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist oder ins Ausland verbracht wird.

### Was passiert mit der Kennzeichen-Kombination?

Das bisher zugeteilte Kennzeichen wird nach Ablauf einer Karenzzeit von 11 Tagen frei. Der bisherige Halter kann sich dieses Kennzeichen aber auch für dasselbe Fahrzeug für einen Zeitraum von 12 Monaten gegen eine Gebühr von 2,60 € reservieren lassen.

Eine Reservierung auswärtiger Kennzeichen ist nicht möglich.

### Diese Unterlagen benötigen Sie

Um ein Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen benötigen Sie:

1. Zulassungsbescheinigung, bestehend aus Teil I und II oder den Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein
2. die Kennzeichenschilder

### Diese Frist müssen Sie beachten

Innerhalb von 7 Jahren nach Außerbetriebsetzung kann ein Fahrzeug am Wohnort des Halters unter Vorlage von Fahrzeugbrief und -schein oder Abmeldebescheinigung bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie einem gültigem Nachweis über eine durchgeführte Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und einer Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO (HU/AU) wieder zugelassen werden.

Nach Ablauf dieser Frist muss für die Wiederzulassung des Fahrzeuges ein Gutachten nach § 21 StVZO erstellt werden, es sei denn, der Halter kann sonstige Dokumente (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung, Datenbestätigung, EG-Übereinstimmungserklärung) über das Fahrzeug vorlegen. Dann reicht auch hier der Nachweis einer durchgeführten Haupt- und Abgasuntersuchung.

## Kosten

Die Gebühr für die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen aus dem Rhein-Kreis Neuss beträgt 5,90 €.

Die Außerbetriebsetzung auswärtiger Fahrzeuge kostet 11,00 €.

Bei gleichzeitiger Vorlage eines Verwertungsnachweises über das Fahrzeug wird eine weitere Gebühr erhoben in Höhe von 5,10 €.

Wird der Verwertungsnachweis erst später vorgelegt, wird eine Gebühr von 10,20 € fällig.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Zulassungsbehörde  
des Rhein-Kreises Neuss